

## Öffentliche Sache - Überblick

### 1. Definition:

- **Beweglicher oder unbeweglicher körperlicher Gegenstand**,  
(> als zivilrechtlicher Sachbegriff des § 90 BGB, vgl. § 1 FStrG und Art. 2 BayStrWG:  
→ Gedanke der Einheit der öffentlichen Zweckbestimmung),
- **der kraft *Widmung*** (VA: Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, Art. 6 BayStrWG; Norm oder konkludent)
- **einem öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt ist.**

### 2. Rechtliche Konstruktion:

Zivilrechtliches Eigentum (oder Besitz) mit öffentlich-rechtlicher Überlagerung (→ dadurch werden die Eigentümerbefugnisse und Zugriffsrechte Dritter z.B. in der Zwangsvollstreckung zur Sicherung der öffentlichen Zweckbestimmung beschränkt und ein differenziertes Nutzungsregime eröffnet)

### 3. Benutzungsarten:

#### Öffentliche Sache im

	Verwaltungs- gebrauch	Anstaltsgebrauch oder Zulassungsgebrauch	Gemeingebrauch	
<b>Art:</b>				
<b>Definition:</b>	= ausschließlich und unmittelbar inneren Verwaltungszwecken (Bediensteten) dienende Benutzung	= der einem <i>bestimmten Kreis</i> (z.B. Art. 21 Abs. 1 BayGO) gewährte <b>Anspruch auf Zulassung</b> zur Benutzung einer organisatorisch verselbständigten Sache/gesamtheit im Rahmen der Widmung und Kapazität	= das <i>jedermann</i> eingeräumte subj. öffentliche Recht, die öffentliche Sache <b>ohne Zulassungserfordernis</b> im Widmungsrahmen zu benutzen	
<b>Beispiel:</b>	Polizeiauto, Amtsgebäude	Gemeindliches Freibad, Stadtbücherei, Stadthalle	Straße (Art. 21 Abs. 5 GO)	
<b>Widmungs- überschrei- tende Nutzung:</b>	Gewährung des Sondergebrauchs steht im Ermessen	Sondergebrauch	Sondernutzung unter <i>möglicher</i> Beeinträchtigung ↔ Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs	
<b>Definition:</b>			= vorübergehende, den Gemeingebrauch <i>überschreitende</i> Nutzung	= dem Gemeingebrauch nicht unterfallende (dauernde) Nutzung
<b>Beispiel:</b>	Polizeiwagen bei Dreharbeiten	Firmenfest im gemeindlichen Freibad	Werbeständer auf dem Gehweg	Leitung im Straßengrund
<b>Rechtsregime</b>			= ö.-r. Ermessen Art. 18 BayStrWG	= zivilrechtlich Art. 22 StrWG

**Grundsatz:**

Kein subjektives Recht auf Erweiterung der Kapazität.  
→ in Konkurrenzfällen:

Zulassungsanspruch wandelt sich in ein subj. öffentl. Recht auf fehlerfreien Gebrauch des Auswahlermessens

**Grundsatz:**

Auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht *kein* Anspruch

**Ausnahme:**

Anliegergebrauch (Art. 17 StrWG) im Hinblick auf:  
- Zugang  
- Außenkontakt